



# ÖPR-AKTUELL

Starnberg, Dezember 2023



## Informationen Ihres Personalrats

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Jugend- und Auszubildenden- Vertretungen sind auf der Ebene des Hauptpersonalrats im KM erfolgreich gewählt. Wir wünschen eine gute Arbeit! Auf örtlicher Ebene hatten wir keine Kandidaten. Bei Frau Marina Meindl bedanken wir uns herzlich für Ihre Arbeit als JA-Vertretung der letzten Amtsperiode und verabschieden Sie (altersbedingt 😊) aus unserem Team.

Seit Beginn des Schuljahres bemühen sich alle vor Ort weiterhin flexible Lösungen bei Personalausfällen zu finden, um den Kindern möglichst alle Unterrichtsstunden weiterhin zu ermöglichen.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Pisa-Studie folgt nun in den Grundschulen auf die Leseförderung FiLBY auch noch die Schreibförderung FiSBY, auf die Förderung der mathematischen Fähigkeiten warten wir noch...

Dass es bei aller Förderung neben Engagement und Personalmangel auch qualifizierte Lehrkräfte geben muss, wird häufig vergessen. Es kann an den Schulen nur das geleistet werden, was umsetzbar ist.

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben sich alle redlich verdient!!!

Erfreulich ist **der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst**. Die Übertragung auf Beamte wird zeitnah erwartet und die Auszahlung sollte bald starten. Wir bleiben dran!

Wir haben wieder ein paar interessante Themen für Sie hier zusammengefasst.

**Falls Sie Themen besonders interessiert, melden Sie sich gerne bei uns.**

### **Ausblick:**

Die zweite **Personalversammlung** wird am **Montag**, den **06. Mai 2024**, im großen Sitzungsraum des **Landratsamts** Starnberg stattfinden. Voraussichtliche Themen: Abschaffung des **Schriftwesens**, **Tarifabschluss** was bedeutet das für uns konkret und **A13 - quo vadis?** Reservieren Sie sich diesen Termin bereits heute 😊

Wir wünschen Ihnen nun friedliche Feiertage und erholsame Ferien!



*N. Baumert*

Personalratsvorsitzende

## HJuAV 2023

Die Amtszeit der im Jahre 2021 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet Ende des Monats.

Herzlichen Dank an alle VertreterInnen für die ehrenamtlich geleistete Arbeit!

Neu gewählt sind:

**In die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung sind damit in folgender Reihenfolge gewählt:**

**Wahlvorschlag „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband BLLV“:**

1. Scherl, Theresa (1142 Stimmen)
2. Gambato, Flavio (1076 Stimmen)
3. Kellerer, Florian (1041 Stimmen)
4. Jokl, Alexandra (1031 Stimmen)
5. Schmidts, Christoph (1019 Stimmen)

**Wahlvorschlag „Liste für alle Schularten: Bayerischer Philologenverband (bpv), Bayerischer Realschullehrerverband (brlv), Katholische Erziehergemeinschaft (KEG) und Verband der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (VLB)“:**

1. Beierke, Marc (473 Stimmen)
2. Daffner, Raphaela (470 Stimmen)

Als **erstes Ersatzmitglied** für die Liste „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband BLLV“ wurde Gumler, Stefanie (926 Stimmen) gewählt.

Als **erstes Ersatzmitglied** für die Liste „Liste für alle Schularten: Bayerischer Philologenverband (bpv), Bayerischer Realschullehrerverband (brlv), Katholische Erziehergemeinschaft (KEG) und Verband der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (VLB)“ wurde Müller, Vanessa (426 Stimmen) gewählt.

**Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Wahl!**

### **Erste Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2024 – sofortige Übertragung auf Neupensionen**

Mit dem Gehalt Januar 2024 wird die erste Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt. Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Mit jedem Jahreswechsel wird dieser Betrag zugeschlagen, bis dann zum 1.9.2028 alle Lehrkräfte in A13 übergeführt sind. Die Zulage erhöht sich analog mit den jeweiligen Besoldungserhöhungen.

Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023*

## **Erste Beurteilung für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis**

Aus gegebenem Anlass weist das Ministerium im KMS vom 26.04.2023 auf Folgendes hin:

Lehrkräfte auf unbefristeten Arbeitsvertrag sind erstmals drei Jahre nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu beurteilen, wobei anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden können, so dass der Beurteilungszeitpunkt um bis zu ein Jahr vorverlegt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Beurteilung in das letzte Jahr des

## **Mehr Transparenz bei Untersuchungen der med. Untersuchungsstelle (MUS)**

regulären Beurteilungszeitraums fällt.

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine bestehende Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit, so wird mit der Untersuchung die Medizinische Untersuchungsstelle (MUS) beauftragt. Neben einem Fragenkatalog wurde an den zu untersuchenden Arzt eine Stellungnahme der/der Dienstvorgesetzten an die MUS gesendet. Diese Stellungnahme enthält Angaben zum jeweiligen Anforderungsprofil, zu bestehenden Leistungseinschränkungen und zu bereits ergriffenen oder notwendigen Maßnahmen. Bisher erhielt die zu begutachtende Lehrkraft nur den Fragenkatalog. Nach einer Intervention des Hauptpersonalrats wird nunmehr eine Kopie des vollständigen Untersuchungsauftrags (incl. Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten) der betroffenen Lehrkraft übermittelt.

## **Stufenweise Wiedereingliederung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bis dato war eine Wiedereingliederungsmaßnahme nur dann genehmigungsfähig, wenn die Aussicht bestand, dass die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Nunmehr ist auch eine Wiedereingliederung bei voraussichtlich nur teilweiser Wiederherstellung der Dienstfähigkeit möglich, sofern die Dienstfähigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden kann.

Kann jedoch die Dienstfähigkeit auch nach der stufenweisen Wiedereingliederung voraussichtlich nicht mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden, ist eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen.

## **Job-Rad – ab Nov. 2023 auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Immer wieder erhalten wir Nachfragen zur Umsetzung des „Job-Rades“ auch im öffentlichen Dienst. Der Freistaat Bayern hat sich auf landesbezirklicher Ebene mit ver.di und dbb auf einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten der Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Bayern) verständigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Tarifvertrag verwiesen. Im Gegenzug hat der Freistaat Bayern zugestanden, dass im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme auf die Einarbeitung der 40 Stunden übersteigenden Arbeitszeit verzichtet wird.

Nachdem seit 1. August das Angebot des „Job-Rades“ auch von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden kann, ist dieses Angebot für Gesundheitsbewusste nun auch ab 01. November für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Bayern, also auch für angestellte Lehrkräfte möglich. Eine entsprechende Mitteilung und Information erfolgt mit den Oktoberbezügen.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 11/2023*

## **Steuerrecht: Tagespauschale statt Arbeitszimmer (Kurzfassung)**

Die Grundsätze für den steuerlichen Abzug des Arbeitszimmers für Lehrerinnen und Lehrer wurden grundlegend geändert. Die Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2023 und ist somit für die nächste Steuererklärung 2024 (für das Jahr 2023) relevant.

Lehrkräfte konnten bisher bis zum Höchstbetrag von 1250 € pro Jahr die Kosten für das Arbeitszimmer steuerlich als Werbungskosten absetzen, weil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Seit Corona gab es aber auch die Möglichkeit, pro Arbeitstag, an dem kein Präsenzunterricht stattfand und Sie Distanzunterricht erteilten, eine Pauschale von 5 € abzusetzen. Der jährliche Höchstbetrag lag bei 600 € (entspricht höchstens 120 Tage). Allerdings war dann kein Arbeitszimmer mehr absetzbar.

Mittlerweile wurde der Begriff „Homeoffice-Pauschale“ durch die offizielle Bezeichnung „Tagespauschale“ (oder „Homework-Pauschale“) ersetzt. Letztendlich geht es aber um das Gleiche. Auch die Höhe der „Tagespauschale“ wurde deutlich erhöht. Anstelle der Kosten für ein Arbeitszimmer können nunmehr ab 2023 sechs Euro pro Tag für bis zu 210 Tagen abgesetzt werden. Damit erhöht sich der absetzbare Betrag auf 1260 € im Jahr. Normalerweise besteht hier jedoch das Problem, dass an Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, keine Fahrtkosten zur Schule mit der Entfernungspauschale anerkannt werden.

Hierfür gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Ausnahme 1 gilt für Beschäftigte, für die für die berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz“ (z.B. für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung steht. Ausnahme 2 greift für Beschäftigte, die am entsprechenden Arbeitstag „überwiegend“ zu Hause arbeiten. In beiden Fällen gilt der Ausschluss der Fahrtkosten nicht.

Die neue Regelung hat einen weiteren Vorteil: Um die neue Tagespauschale zu erhalten, müssen Sie nunmehr nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum Ihre berufliche Tätigkeit erledigen. Vor allem bei jungen Kolleginnen und Kollegen war es üblich, dass sie in ihrer kleinen Wohnung eine Büro-Ecke eingerichtet hatten, die steuerlich nicht abgesetzt werden konnte. Nun kann auch die Tätigkeit in der Küche oder im Esszimmer erledigt werden.

Eine ausführlichere Schilderung der Sachlage finden Sie in unserer MILZ 05/2023. Außerdem stehen Ihnen wieder ab Januar 2024 die Steuertipps auf der Homepage des BLLV-Landes- und Bezirksverbandes zur Verfügung.

**Orts- und Familienzuschlag: Wichtige Tipps für verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen und Beamten mit Kindern**

(Quelle: BBB-Nachrichten 07-08/2023)

Haben zwei verheiratete oder verpartnerte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zwei Kinder, so ist es finanziell von Vorteil, wenn ein Partner den Orts- und Familienzuschlag (OFZ) für beide Kinder erhält. In der Regel ist dies derjenige, der das Kindergeld erhält. Hierzu zwei Beispielrechnungen:

**Beispiel 1: Beamte A und B, verheiratet bei Vollzeit, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kind 1 Kindergeld bei A - Kind 2 Kindergeld bei B	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B
<b>Beamte/r A</b>	OFZ: 480,52 € (Stufe 1 für 1 Kind)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet ohne Kind)
<b>Beamte/r B</b>	OFZ: 210,14 € (Differenz Stufe 2 zu Stufe 1)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)
<b>Gesamt:</b>	<b>690,66 €</b>	<b>840,49 €</b>

Die Zuordnung der beiden Kinder zu einem der beiden Partner führen zu einem Mehrbetrag von 149,83 € in Ortsklasse 7 und von 77 € in den Ortsklassen 1 bis 4.

**Beispiel 2: Beamte A in Teilzeit 50% und Beamter B in Vollzeit, verheiratet, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B (Vollzeit)	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten A (Teilzeit 50%)
<b>Beamte/r A Teilzeit 50%</b>	OFZ: 74,92 € (Stufe V 50% für verheiratet)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder in voller Höhe)
<b>Beamte/r B Vollzeit</b>	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet)
<b>Gesamt:</b>	<b>765,58 €</b>	<b>840,49 €</b>

Besteht eine Teilzeitbeschäftigung bei einem verheirateten Elternteil, sollte dieser den OFZ für alle Kinder erhalten, da der OFZ ab der Stufe 1 nicht anteilig gekürzt wird. Die Stufe V (für verheiratet ohne Kind) wird hingegen bei Teilzeit anteilig gekürzt.

8 Monate (bisher 6 Monate): Beratungsrektor A14 – 9 Monate (bisher 8): Sonderschulrektor A15 – 10 Monate (bisher: 8): Sonderschulkonrektor A15 bzw. (bisher: 6): Seminarrektor A14+Z

Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

## Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre für Verwaltungsangestellte und Schulsozialpädagogen

Stellen von Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen, die in der Zeit vom 11.09.2023 bis 22.07.2024 frei werden, dürfen sofort wiederbesetzt werden.

Stellen für Schulsozialpädagogen, die während der Laufzeit eines Schulhalbjahres frei werden, dürfen nach drei Monaten bzw. in Abweichung der dreimonatigen Wiederbesetzungssperre bereits zum darauffolgenden Schulhalbjahr (nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres) bzw. zum darauffolgenden Schuljahr (einen Tag vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres) wiederbesetzt werden.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2023*

### Ihr Örtlichen Personalrat:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie hier und im Internet auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Starnberg:

<https://www.schulamt-sta.de/personalrat>

#### Kontakt: Personalratsvorsitzende

Nicole Bannert  
Kirchplatz 3  
82319 Starnberg

freitags unter: 08151/148-**77**-929  
08151/904611

[e-nicole.bannert@lra-starnberg.de](mailto:e-nicole.bannert@lra-starnberg.de)



Nicole Bannert  
Personalratsvorsitzende



Katharina Baur  
Personalrätin (Arbeitnehmersvertreterin) stellvertretende  
Vorsitzende



Anette Lehmeier  
Personalrätin



Petra Fromm-Preischi  
Personalrätin



Sara Posner  
Personalrätin



Benedikt Hausmann Personalrat



Sabine Neubauer  
Personalrätin



Melanie Fenzl (Personalrätin Nachrückerin)



Simon Küffer  
Personalrat

Schwerbehindertenvertretung: Thomas Kursawe

